

Offenlegung einer Grenzniederschrift betreffend Grenztermin vom 9. Juni 2015

Die Grenzen des Flurstücks 428 der Gemarkung Bielefeld Flur 48 sind teilweise neu vermessen worden. Bei dem Flurstück 428 handelt es sich um den Johannisbach, ein sog. Sonstiges Gewässer nach Landeswassergesetz NRW. Die Grenzen der Ufergrundstücke gegen das Gewässer richten sich in diesem Fall nach den wasserrechtlichen Bestimmungen und nicht nach dem Katasternachweis.

Die Offenlegung erfolgt für die Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Bielefeld, Flur 48, Flurstück 375. Einige der grundbuchlich eingetragenen Eigentümer sind bereits verstorben, die genaue Erbfolge lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht nachweisen.

Gemäß § 21 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit das Ergebnis der Grenzermittlung den Beteiligten, die am Grenztermin vom 9. Juni 2015 nicht oder ohne Vertretungsvollmacht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Technischen Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, Zimmer 346 (3. Etage), in der Zeit vom 23.11.2015 bis 23.12.2015, und zwar von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt der Grenzniederschrift als bekannt gegeben.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. § 19 Abs. 1 i.V. mit § 21 Abs. 1 VermKatG NRW von den Beteiligten als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn die Beteiligten nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Grenzermittlung Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift unter folgender Anschrift einzulegen:
Stadt Bielefeld, Amt für Geoinformation und Kataster, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 3. Obergeschoss, Zimmer 346, 33602 Bielefeld.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bzw. dem Beteiligten zugerechnet werden.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bielefeld, den 12. November 2015
Rainer Nuß, Stadtvermessungsdirektor